



Vermögenssorge und Bundesteilhabegesetz

Durch das Bundesteilhabegesetz hat sich die finanzielle Situation von vielen Betreuten mit Behinderung verbessert.

Die Umsetzung ist für die Betreuer*innen allerdings oft eine Herausforderung.

Zahlungswege bis Ende 2019

Die Kosten für den Heimaufenthalt von Menschen mit Behinderung (die nicht vermögend sind) wurden bis Ende 2019 im Ganzen vom Sozialhilfeträger, z.B. Bezirk Mittelfranken, übernommen. Die damit verbundenen Geld-Bewegungen fanden ohne Beteiligung der Betroffenen statt – der Bezirk hat sämtliche Einnahmen wie Rente, Kindergeld o.ä. vereinnahmt und an das Heim die kompletten Kosten – für Fachpersonal, aber auch für Miete,

Fortsetzung nächste Seite

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Vermögenssorge und Bundesteilhabegesetz
Seite 6	Der Einwilligungsvorbehalt
Seite 9	Betreute erben—Was ist zu tun?
Seite 12	Checkliste zum Aufgabenkreis Vermögenssorge
Seite 14	Das Pfändungsschutzkonto

In eigener Sache

*In dieser Ausgabe geht es um das Vermögen der Betreuten aus verschiedenen Perspektiven und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Betreuer*innen.*

Wir wollen Ihnen für diesen verantwortungsvollen und oft kritisch betrachteten Bereich der Betreuung Informationen weiter geben, wie immer auch mit Adressen, an die Sie sich mit Fragen wenden können.

Aktuelle Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage

www.gesetzliche-betreuung-nbg.de

*Unser **Beratungstelefon** erreichen Sie unter **Tel. 0911/5905 8808.***

Bleiben Sie gesund!

Ihre GeBeN-Redaktion

Arbeitskreis **Gesetzliche Betreuung Nürnberg**



Das Bundesteilhabegesetz

VERBESSERUNG UND HERAUSFORDERUNG

Lebensmittel, sowie Kleidergeld und Barbetrag überwiesen. Die Bewohner*innen hatten – weil alles in Händen von Sozialhilfeträger und Heim lag – oft gar keine eigenen Girokonten mehr. Alles, worüber sie verfügen konnten, war der Barbetrag (und das Kleidergeld), was meist über ein Taschengeldkonto des Heims verwaltet wurde. In Alten- und Pflegeheimen ist das auch weiterhin so – aber in der Eingliederungshilfe haben sich die Abläufe grundlegend verändert.

aber nicht selber regeln, sondern sie brauchen die Hilfe der gesetzlichen Betreuung – wenn sie vorher keine hatten, brauchen sie sie evtl. jetzt.

ANMERKUNG

In Alten- und Pflegeheimen gelten die Regelungen des BTHG nicht.

Betroffene werden selber verantwortlich

Das Bundesteilhabegesetz sieht für die bisherigen „Heimkosten“ in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt vor und gibt den Heimbewohner*innen die Verantwortung für ihre finanziellen Angelegenheiten zurück. Viele Betroffene können diese Sachen



Was muss getan werden?

Jede*r Betroffene braucht mindestens ein eigenes Girokonto. Auf dieses sollten alle Einnahmen eingehen – Rente, Kindergeld, ggf. Grundsicherung oder auch Wohngeld. Als Ausgang muss von diesem Konto das Geld für Wohnung und Lebensunterhalt an das Heim überwiesen werden. Was das Taschengeld/Barbetrag und Kleidergeld angeht, sind die Heime verschieden – manche möchten das zusammen mit dem Lebensunterhalt überwiesen bekommen und übertragen intern den entsprechenden Betrag aufs Taschengeldkonto. Andere trennen das schon beim Zahlungseingang, da muss also ggf. Taschengeld gesondert überwiesen werden. Es ist auch möglich, dass der/die Betreute gar kein Taschengeldkonto beim Heim mehr hat, sondern sich sein Geld selbst von der Bank holt.

Als Betreuer*in mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge muss ich prüfen, welche Leistungen dem/der Betreuten zustehen: Je nach individueller Situation können das z.B. Renten, Kindergeld, Grundsicherung oder auch Wohngeld sein. Es gibt z.B. Viele, die jetzt mit einer Erwerbsminderungsrente (und ggf. er-



gänzendem Wohngeld) keinen Anspruch mehr auf Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit haben. Das bedeutet auch, dass sie finanziell besser dran sind als vorher, als der Bezirk alle Einnahmen kassiert hat.

Da ist also Vieles zu bedenken – Sie als Betreuer*in sind aber nicht ganz auf sich gestellt: Die zuständigen Stellen für Grundsicherung und Wohngeld prüfen in der Regel, welche der beiden Leistungen auf den Einzelfall zutrifft (es gibt nur eines von beiden). Die „Fachleistung“ des Heimes wird auch weiterhin direkt vom Träger der Eingliederungshilfe an das Heim gezahlt, damit haben Betroffene und Betreuer*innen nichts zu tun.

Fortsetzung nächste Seite





Direktzahlung Grundsicherung ans Heim?

Viele Heime und Kostenträger haben bei Einführung des BTHG angeboten, ggf. Leistungen der Grundsicherung auch weiterhin direkt ans Heim zu zahlen (also nicht über das Konto der Betroffenen laufen zu lassen) – das wäre eine Erleichterung für die Betroffenen und außerdem eine Zahlungssicherheit für die Heime. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass das nur dann wirklich eine Erleichterung ist, wenn der/die Betreute überhaupt keine anderen Einnahmen hat. Wenn aber z.B. eine Rente auf das Girokonto geht und die Grundsicherung ans Heim, dann führt eine Rentenerhöhung dazu, dass die Grundsicherung reduziert wird und die Überweisung ans Heim entsprechend verändert werden muss. Auch die alljährlich übliche Erhöhung des Regelsatzes bei der Grundsicherung führt wieder zu einer Änderung des richtigen Überweisungsbetrags für

Betroffene / Betreuer*innen.

Viele Heime haben inzwischen gemerkt, dass die vermeintliche Erleichterung keine ist, und sind durchaus froh, wenn sie nicht mehr so viele Teilbeträge eintreiben und buchen müssen.

Die praktischste Lösung ist also, die ggf. erteilte Zustimmung zur Direktüberweisung der Grundsicherung an das Heim zu widerrufen und alle Einnahmen und Ausgaben über ein Girokonto laufen zu lassen. Wenn sich dann z.B. die Rente ändert, gleicht das ggf. die Änderung der Grundsicherung wieder aus, die Zahlung ans Heim für Wohnung und Lebensunterhalt bleibt aber gleich, solange deren Preise sich nicht verändern, und evtl. veränderte Ansprüche (Wohngeld o.ä.) lassen sich auch ohne zahlreiche Änderungen an anderer Stelle einarbeiten. Ob dem Heim ein Lastschriftmandat erteilt wird oder die Zahlungen dorthin



Beratungstelefon

0911-590 588 08

Mo. - Fr. 9 bis 11Uhr & Di. 13 bis 16 Uhr

**Kompetente Unterstützung für ehrenamtliche
Betreuer*innen**



per Dauerauftrag erledigt werden, ist den Betroffenen bzw. Betreuer*innen überlassen.

Risiko für Betroffene

Für manche Betroffene ist die Änderung nicht nur ein Zugewinn an Eigenverantwortung, sondern auch ein Risiko: Wenn sie geschäftsfähig sind und vom Betreuungsgericht kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, können sie jederzeit zur kontoführenden Bank gehen und ihr Guthaben abheben – mit allen Konsequenzen von dadurch evtl. nicht bezahlbaren Rechnungen, drohender Kündigung des Wohnplatzes etc. Da muss in jedem Einzelfall abgewogen werden, was die für diesen Menschen passende Lösung ist.

Beispiel 1

Es gibt weiterhin ein Taschengeldkonto beim Heim, der/die Betreute nimmt nur von dort Geld und geht gar nicht ans Girokonto. Wenn er/sie eine außergewöhnliche Zahlung bekommen soll, wird diese aufs Taschengeldkonto überwiesen, oder er/sie erhält einen Scheck zur Abhebung von der Bank.

Beispiel 2

*Betroffene*r und Betreuer*in vereinbaren, wie oft und in welcher Höhe der/die Betroffene Geld vom Girokonto abheben kann.*

Beispiel 3

Es wird ein zweites Guthabenkonto bei der Bank eingerichtet, auf das regelmäßig vom Girokonto Geld zur freien Verfügung für den/die Betreute/n überwiesen wird. Der/ die Betreute geht nur an dieses Guthabenkonto, nicht an das andere.

Und wenn das alles nicht geht, weil der/die Betreute es nicht schafft, sich an Vereinbarungen zu halten? Dann muss evtl. beim Betreuungsgericht ein Einwilligungsvorbehalt in Vermögensangelegenheiten beantragt werden. Dieser verhindert die freie Verfügung der Betreuten über das Guthaben auf ihrem Konto,

schützt sie also z.B. vor Verlust des Wohnplatzes durch nicht erfolgte Zahlungen – bedeutet aber im Grunde eine Entmündigung in Geldsachen, also genau das Gegenteil von dem, was das BTHG eigentlich erreichen soll: mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung.

Vermögensgrenze im Auge behalten

Die finanzielle Verbesserung für viele Betreute verursacht übrigens auch noch ein „Luxusproblem“: Wenn im Laufe der Zeit das Vermögen den Betrag von 5.000 Euro übersteigt, muss das bei Empfänger*innen von Grundsicherung der entsprechenden Stelle mitgeteilt werden und wird zu einer Reduzierung der Leistungen und/ oder ggf. Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen führen. Außerdem müssen Betreute die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer*innen (und ggf. auch die Vergütung für Berufsbetreuer*innen) selber bezahlen, wenn ihnen nach Zahlung noch mindestens 5.000 Euro verbleiben. Die Betreuer*innen müssen diese Entschädigung weiterhin beim Gericht beantragen – ggf. kann aber nicht die Festsetzung gegen die Staatskasse erfolgen, sondern der/ die Betreuer*in beantragt die Genehmigung zur Entnahme der Aufwandsentschädigung vom Konto der/des Betreuten.

Es ist daher wichtig, diese Grenze im Auge zu behalten und ggf. zu prüfen, ob z.B. Anschaffungen anstehen, die getätigt werden sollten, um das Vermögen zu schützen und den Wünschen und Interessen der Betreuten gerecht zu werden.





§ 1903 BGB Einwilligungsvorbehalt

Fallbeispiel

Herr Müller leidet an einer psychischen Erkrankung und hat vom Gericht eine gesetzliche Betreuerin an die Seite gestellt bekommen. Diese bemerkt nach einiger Zeit, dass Herr Müller Schulden angehäuft, mehrere Zeitschriften-Abos abgeschlossen, seine monatliche Sozialhilfe bereits am 15. des Mo-

nats verbraucht und kein Geld mehr für Essen hat. Um Herrn Müller vor weiteren Schulden zu bewahren, bzw. seinen Lebensunterhalt bis zum Ende jeden Monats zu sichern, stellt die Betreuerin beim Betreuungsgericht einen Antrag auf einen Einwilligungsvorbehalt im Zusammenhang mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge.

Der Einwilligungsvorbehalt für den Aufgabenkreis Vermögenssorge

Was ist ein Einwilligungsvorbehalt?

Der Einwilligungsvorbehalt ist eine spezielle Anordnung des Betreuungsgerichts, um geschäftsfähige Betreute vor erheblichen persönlichen oder finanziellen Schäden zu bewahren.

Nicht geschäftsfähige Personen, z.B. schwer geistig behinderte Menschen, brauchen keinen Einwilligungsvorbehalt, sie können keine rechtswirksamen Verträge abschließen.



Meist wird der Einwilligungsvorbehalt im Zusammenhang mit der Vermögenssorge angeordnet, es sind aber auch andere Aufgabenkreise denkbar, z.B. Wohnungsangelegenheiten. Der/die Betreute braucht dann zu einer

rechtswirksamen Willenserklärung die Einwilligung des/der Betreuer*in.

Welche Voraussetzungen gibt es für die Anordnung des Einwilligungsvorbehalts?

Es muss eine gesetzliche Betreuung eingerichtet sein oder beantragt werden.

Bei Betroffenen muss eine psychische Erkrankung bestehen, die dazu führt, dass der Wille nicht frei gebildet werden kann, zum Beispiel, Menschen mit Wahnerkrankungen oder mit manischen Phasen, mit

Spielsucht, Bestellsucht, Alkohol- oder Drogensucht. Betroffene überschätzen hierbei ihre finanziellen Möglichkeiten und tätigen Ausgaben, die offensichtlich nicht notwendig sind. Häufig sind beispielsweise überbezahlte oder zu viele Handyverträge.

Wie läuft das Verfahren ab?

Betreuer*innen sollten im Vorfeld versuchen, andere Lösungen zu finden, z.B. in Gesprächen mit behandelnden Ärzt*innen, mit der Betreuungsstelle, dem Betreuungsgericht und natürlich mit dem/der Betreuten selbst! Dann stellt der/die Betreuer*in einen Antrag auf Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts beim Betreuungsgericht, siehe dazu § 1901 Abs. 5 BGB.

Im Antrag sollten Sie

- alle relevanten Sachverhalte zusammenstellen und die erhebliche Gefährdung beschreiben.
- eigene Beobachtungen und Angaben aus dem sozialen Umfeld schildern.
- die Sichtweise der/des Betreuten darlegen, im Idealfall dessen Einverständniserklärung zum Einwilligungsvorbehalt beilegen.
- schriftliche Unterlagen, z.B. ein ärztliches Attest, Rechnungen, Mahnungen, Vertragskopien beilegen.

Das Betreuungsgericht gibt ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Ist das vorhanden, findet eine persönliche Anhörung der/des Betroffenen durch den/die Richter*in statt. Erst danach wird der Einwilligungsvorbehalt angeordnet und ein Betreuerausweis ausgestellt, siehe Abb. Rechts oben.



Amtsgericht Nürnberg
Abteilung für Betreuungssachen

Az: XVI
Bitte bei allen Schreiben angeben!



Betreuerausweis

Frau _____ Nürnberg ist zur

Betreuerin

für Frau _____ Nürnberg be-
stellt.

Die Aufgabenkreise umfassen:

- Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- Wohnungsangelegenheiten

Die Betroffene bedarf zu Willenserklärungen, die den Aufgabenkreis Vermögenssorge betreffen, der Einwilligung der Betreuerin (Einwilligungsvorbehalt).

Die Betreuerin vertritt die Betroffene im Rahmen ihres Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich.

Die Betreuerin ist von den Beschränkungen gemäß §§ 1809, 1810, 1812, 1816 BGB (§§ 1908i Abs. 2 Satz 2, 1857a BGB) befreit.

Der Betreuerausweis dient als Nachweis der Bestellung. Er ist deshalb **sorgfältig aufzubewahren** und in allen Fällen, in denen es eines Ausweises bedarf (z. B. im Verkehr mit Behörden), vorzulegen.

Nach Beendigung des Amtes ist der Betreuerausweis an das Betreuungsgericht zurückzugeben.

Nürnberg, 21.10.2015


Stadelmann
Rechtspflegerin



Gibt es eine schnellere Möglichkeit, den Einwilligungsvorbehalt zu bekommen?

In dringenden Fällen kann der/die Betreuer*in einen Antrag auf einstweilige Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts beim Betreuungsgericht stellen und ggf. ein neurologisches Attest mitschicken. Siehe dazu § 300 FamFG.

Was kann ich als Betreuer*in mit dem Einwilligungsvorbehalt tun?

Die Konten können nach Rücksprache mit der/dem Betreuten gesperrt werden. Dann sollte mit der Bank eine Vereinbarung getroffen werden, welcher Betrag wöchentlich oder monatlich ausbezahlt werden soll. Dabei müssen Wünsche und Fähigkeiten der Betroffenen berücksichtigt werden.

Verträge, die Betreute nach der Anordnung des Einwilligungsvorbehalts ohne die Genehmigung durch den Betreuer/die Betreuerin

Fortsetzung nächste Seite

abgeschlossen haben, können rückgängig gemacht werden.

Um einen Vertrag rückgängig zu machen, müssen

- Vertragspartner angeschrieben werden. Dazu legt man den Betreuerausweis mit dem Einwilligungsvorbehalt in Kopie bei und erklärt den Vertrag für nichtig. Der bereits gezahlte Betrag wird zurückgefordert und unbezahlte Rechnungen werden nicht bezahlt.
- Von Betreuten bestellte Gegenstände müssen zurückgeschickt werden, sofern sie noch vorhanden sind.
- Gegebenenfalls sollte ein Rechtsanwalt beauftragt werden.

Was kann ich als Betreuer*in mit dem Einwilligungsvorbehalt nicht tun?

Verträge, die vor der Anordnung des Einwilligungsvorbehalts von Betreuten abgeschlossen wurden, können nicht rückgängig gemacht werden. Hier kann man nur versuchen

den Vertrag, mit einem ärztlichen Attest, das dem/der Betroffenen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Geschäftsunfähigkeit bescheinigt, rückgängig zu machen. Eine Rückgabe von Schenkungen zum Wohl der/des Betreuten ist nicht möglich. Es handelt sich dabei um einen rechtlichen Vorteil für die/den Betreuten. Um eine Erbschaft des/der Betreuten auszuschlagen, muss immer eine Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden.

Kann ich mit einer Vollmacht auch einen Einwilligungsvorbehalt beantragen?

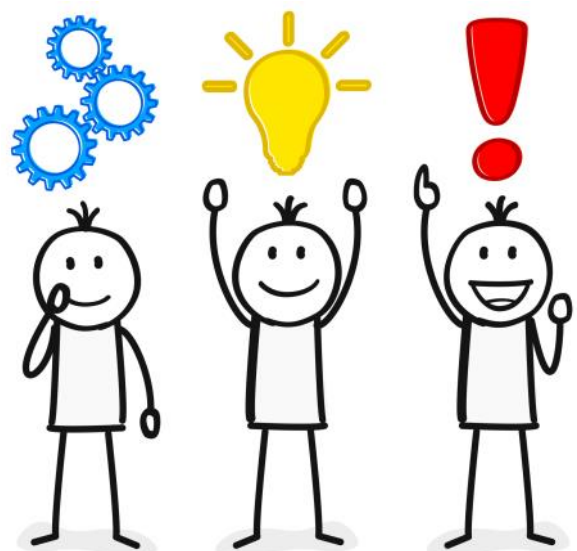
Einen Einwilligungsvorbehalt für Bevollmächtigte gibt es nicht. Es ist aber möglich, beim Betreuungsgericht einen Antrag auf Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung zu stellen, z.B. für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt. Das Gerichtsverfahren, läuft dann wie oben beschrieben ab.

ANMERKUNGEN

Der Einwilligungsvorbehalt dient nicht der Disziplinierung der/des Betreuten bei Meinungsverschiedenheiten mit dem/der Betreuer*in!

Es müssen für die Einrichtung sehr schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wohls der/des Betreuten in der konkreten Lebenssituation bestehen, und er enthebt den/die Betreuer*in nicht von der Pflicht, sein Handeln nach dem Wunsch und dem Wohl der Betreuten auszurichten!

Der Einwilligungsvorbehalt kann auf Antrag und nach Prüfung vom Betreuungsgericht aufgehoben werden, wenn die Gründe für die Anordnung weggefallen sind.



Betreute erben

Was ist zu tun?

Im Folgenden werden die erforderlichen Schritte bei verschiedenen Fallkonstellationen beschrieben.

Mein*e Betreute*r erbt, der Nachlass ist überschuldet.

Es bedarf keiner formellen Annahmeerklärung um Erbe zu werden. Wenn die Erbschaft nicht innerhalb von 6 Wochen ausgeschlagen wird, fällt sie automatisch an (= Annahme der Erbschaft durch Versäumung der Ausschlagungsfrist).

Also muss man in dieser Fallgestaltung die Erbschaft ausschlagen. Möglich ist dies beim zuständigen Nachlassgericht, dies ist das Gericht, in dessen Bezirk der/die Verstorbene den letzten Wohnsitz hatte. Wo er/sie gestorben ist, spielt dafür keine Rolle.



Es bedarf einer Form

Es bedarf hier einer bestimmten Form: eine einfache schriftliche Erklärung ist unwirksam. Sie können beim Nachlassgericht einen Termin zur Ausschlagung der Erbschaft ausmachen oder in ein Notariat gehen, das Ihre Ausschlagungserklärung entgegennimmt.

Für die Frist ist dabei wichtig, dass die Ausschlagungserklärung beim zuständigen Gericht eingehen muss.

Beispiel: *Der Erblasser stirbt in Köln, Sie und die Betreute wohnen in Nürnberg. Dann gehen Sie nach vorheriger Terminvereinbarung zu Ihrem Amtsgericht Nürnberg, das die Ausschlagungserklärung an das AG Köln senden wird. Das gleiche macht das Notariat, wenn Sie zu diesem gehen.*

Frist von 6 Wochen



Die Frist beträgt 6 Wochen ab Kenntnis des Erbfalls und des „Berufungsgrunds“, also müssen Sie bei gesetzlicher Erbfolge wissen, dass der/die Erblasser*in gestorben ist und wie die/der Betreute mit ihm/ihr verwandt ist.

Das ist spätestens dann der Fall, wenn Sie vom Nachlassgericht angeschrieben werden, ob Sie die Erbschaft annehmen. Bei testamentarischer Erbfolge (also durch Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist frühestens mit Eröffnung des Testaments.

Bei nicht geschäftsfähigen Betreuten kommt es darauf an, wann die/der Betreuer*in Kenntnis hatte, nicht die/der Betreute.

Genehmigung des Betreuungsgerichts



Betreuer*innen benötigen für die Wirksamkeit der Ausschlagungserklärung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Ausschlagungserklärung muss also dem Betreuungsgericht vorgelegt werden, die Genehmigung muss dann nicht innerhalb der 6-Wochenfrist erfolgen. Die Frist wird für die Zeit der Bearbeitungsdauer gehemmt.

Die Gebühr für die Ausschlagung des überschuldeten Nachlasses (ansonsten dürfen Sie für Betreute ja nicht ausschlagen) beträgt beim Amtsgericht 30EUR, beim Notar geringfügig mehr. Sie fällt für jeden Termin an, wenn es also mehrere Erben gibt, ist es billi-



ger, wenn alle zum gleichen Termin erscheinen.

Mein*e Betreute*r erbt, die Höhe des Nachlasses ist nicht bekannt

In vielen Fällen bestand kein Kontakt mehr zwischen Betreuten und Erblassern. Es lässt sich nicht ermitteln, ob Nachlassvermögen vorhanden ist - zumindest nicht in der Zeit, in der eine Ausschlagung möglich ist.

Der/die Betreuer*in ist in so einem Fall besorgt, dass der/die Betreute eventuell Schulden übernehmen muss. Liegt es da nicht nahe, die Erbschaft vorsichtshalber auszuschlagen? Dies wäre aber nicht zu empfehlen.

Wenn dann doch Vermögen auftauchen sollte, wäre dieses verloren. Falls sich der Nachlass aber als überschuldet herausstellen sollte, kommen Sie aus der Sache sehr leicht wieder heraus.



Frist von 6 Wochen

Sie müssen dann innerhalb einer Frist von 6 Wochen, ab dem Moment, ab dem Sie von der Überschuldung wissen (z.B. weil sich ein Gläubiger meldet) die Versäumung der Ausschlagungsfrist anfechten.

Das klingt schwieriger als es ist, da die Form die gleiche ist wie bei der Ausschlagung (also Erklärung im Termin beim Nachlassgericht oder beim Notariat).



Sie können hier also nur einen Fehler machen, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Kenntnis der Überschuldung tätig werden.

Mein*e Betreute*r erbt, Nachlass-Vermögen ist vorhanden

Normalerweise (Ausnahme: nur sehr geringes Vermögen ist vorhanden) benötigen Sie dann für die Banken und/oder bei Grundvermögen einen Erbnachweis.

Bei Grundbesitz Erbschein



Falls ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag vorhanden ist, genügt dies in aller Regel zusammen mit der gerichtlichen Eröffnungsniederschrift, die automatisch erfolgt, als Erbnachweis.

Wenn so ein Beleg nicht möglich und Grundbesitz vorhanden ist, benötigen Sie auf jeden Fall einen Erbschein, den das Nachlassgericht auf Antrag ausstellt.

Wenn nur Sparvermögen vorhanden ist, benötigen Sie beim privatschriftlichen Testament oft keinen Erbschein, bei gesetzlicher Erbfolge fast immer.

Fragen Sie bitte vorab bei den Banken nach, ob ein Erbschein erforderlich ist. Vorsichtshalber einen Erbschein zu beantragen, empfehle ich Ihnen nicht, da dieser je nach Höhe des Vermögens auch teuer werden kann.

Welche Unterlagen Sie benötigen, bekommen Sie vom Nachlassgericht automatisch mitgeteilt, wenn Sie einen Erbschein beantragen, sie müssen dies also nicht vorab wissen.

Mein*e Betreute*r wird durch Testament enterbt, ist aber pflichtteilsberechtigt

Als pflichtteilsberechtigte Personen kommen in Betracht der Ehegatte, die Abkömmlinge (Kinder, Enkel,...) und die Eltern. Geschwister sind dagegen nicht pflichtteilsberechtigt.



Die Pflichtteilsberechtigten werden automatisch vom Amtsgericht verständigt - unter der Bedingung, dass sie ohne das Testament auch geerbt hätten.

Beispiel: Frieda H. stirbt und setzt ihren Lebensgefährten zum Alleinerben ein. Sie hat zwei Kinder: Heinz, der noch lebt und ebenfalls zwei Kinder hat, Hilde und Helmut, sowie Ida, die gestorben ist und eine Tochter Ina hat.

Pflichtteilsberechtigter ist der Sohn Heinz, Hilde und Helmut nicht, da sie auch ohne das Testament nichts geerbt hätten, weil ihr Vater noch lebt.

Anders dagegen Ina, die an die Stelle der vorverstorbenen Mutter Ida tritt.

Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils;

Hier Heinz und Ina je $\frac{1}{2}$, damit Pflichtteilsanspruch je $\frac{1}{4}$.

Berechnung:

Aktivvermögen abzüglich Schulden =
Haus 200.000EUR, darauf lasten noch
100.000EUR Schulden, Sparvermögen
60.000EUR,

also gesamter Nachlass 160.000EUR
Pflichtteilsanspruch je 40.000EUR

Der Pflichtteilsanspruch richtet sich gegen die Erben. Sie können diesen innerhalb von 3 Jahren von diesen verlangen, die Bank wird Ihnen nichts direkt auszahlen. Bei pflichtteilsberechtigten Ehegatten wird es richtig kompliziert,

der erbrechtliche Pflichtteilsanspruch kann dann im häufigsten Fall (= gesetzlicher Güterstand = Zugewinnsgemeinschaft) verglichen werden mit dem güterrechtlichen Zugewinnsausgleich, also wie bei Ehescheidung.

Da hilft nur der Gang zum Anwalt (am besten Fachanwalt für Erbrecht und Familiensachen).

Ein Anspruch gegen die Erben ist auch das Vermächtnis. Hier wird jemand nicht Erbe sondern erhält nur einen oder mehrere Gegenstände.

Beispiel: Vermögen beträgt 1.000.000EUR, Gartenhaus 20.000EUR

Fritz kriegt alles, Hubert mein Gartengrundstück, in dem er so gerne sitzt.

Fritz ist Alleinerbe, Hubert erhält als Vermächtnis das Gartenhaus.

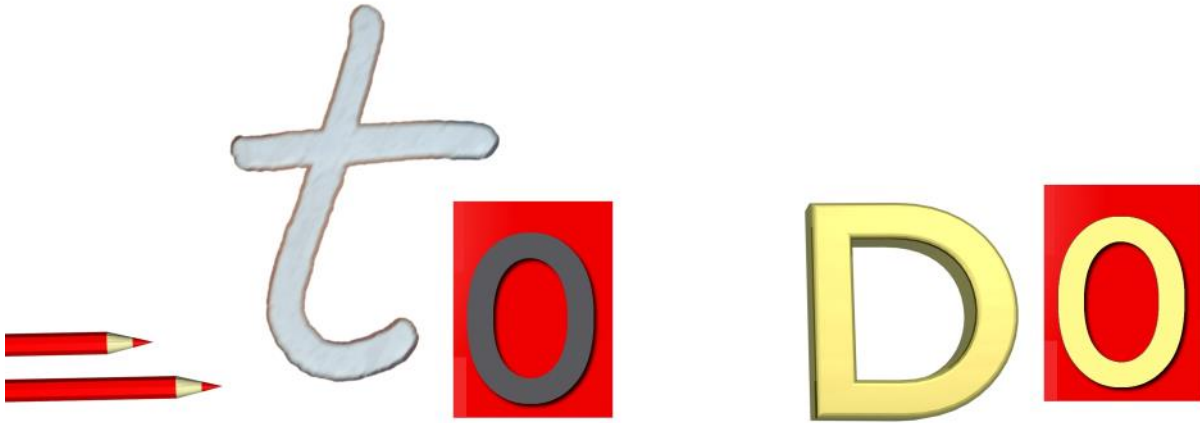
Auch ein einzelnes Konto kann als Vermächtnis ausgesetzt werden, auch dies wird Ihnen dann aber nicht die Bank direkt auszahlen, sondern Sie müssen sich an die Erben wenden.

Werner Pregler, Rechtspfleger und Gruppenleiter am Betreuungsgericht Nürnberg

Empfehlung

„Erben und vererben“ auf der Webseite des Bundesjustizministeriums kostenlos heruntergeladen unter

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Erbrecht/Erbrecht_node.html



CHECKLISTE

für den Aufgabenkreis Vermögenssorge zum Beginn der Betreuung

In jedem Fall

- Bei Banken mit amtlichem Betreuerausweis im Original vorstellen
- Konten und Guthaben abfragen und Saldobescheinigung zum Beschlussdatum anfordern (auch Depot-Konten)
- Online-Banking für Betreuer*in einrichten
- Bankvollmachten, Bankkarten und Kreditkarten für Andere prüfen
- Nach eventuellen Pfändungen fragen
- Nach Schließfach fragen, ggf. Schlüssel finden
- Falls nicht vorhanden, Haftpflichtversicherung abschließen
- Krankenversicherung und (bei Privatversicherten) Beihilfeberechtigung prüfen

Regelmäßige Einnahmen und Ausgaben nachvollziehen

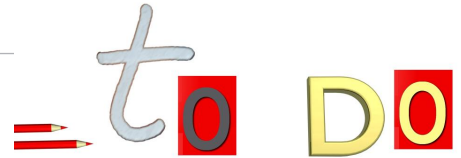
- Lohnabrechnungen einfordern
- Jeweils letzten Bescheid über Renten und Sozialleistungen anfordern
- Unterhaltsansprüche prüfen
- Miete, Strom, evtl. andere Wohnungskosten klären
- Abonnements, Vereinsbeiträge, Mobilfunkverträge, Kreditraten etc. prüfen

Bei Sparguthaben

- Sparbücher sicher aufbewahren, ggf. durch Betreute
- Sperrvereinbarung für Sparkonten einrichten (Ausnahme: befreite Betreuer*innen)
- Freistellungsauftrag für Sparkonten einrichten

Bei Schulden

- Bei Vorliegen von Pfändungen Pfändungsschutzkonto einrichten



- Bei Krediten Kopie des Darlehensvertrags geben lassen
- Kostenlose Selbstauskunft bei der Schufa holen
- Schulden und Gläubiger*innen auflisten, ggf. Privatinsolvenz prüfen

Wenn vorhanden

- Haus- und Grundbesitz: aktuellen Grundbuchauszug und Kaufvertrag in Kopie besorgen
- Schmuck und Antiquitäten: auflisten, fotografieren, schätzen lassen
- KFZ: Fahrzeugbrief und -schein finden, vom Händler schätzen lassen
- Kapitallebensversicherung: Rückkaufswert zum Beschlussdatum anfordern
- Sterbegeldversicherung: Vertrag und Rückkaufswert anfordern

Ansprüche auf Sozialleistungen prüfen, ggf. beantragen

- Arbeitslosengeld - Agentur für Arbeit
- Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit - Jobcenter
- Grundsicherung oder bei Erwerbsunfähigkeit oder im Alter - Sozialamt
- Wohngeld - Sozialamt
- Kindergeld - Familienkasse
- Rente - Rentenversicherung
- Pflegegeld (evtl. Höherstufung) - Pflegekasse
- Landespflegegeld - Bayerisches Landesamt für Pflege
- Nürnberg-Pass - Sozialamt
- Tafel-Ausweis - Tafel-Ausgabestelle
- Zuzahlungsbefreiung - Krankenkasse
- Befreiung Rundfunkgebühren - ARD, ZDF, D-Radio (früher: GEZ)
- Wertmarke für Freifahrten oder vergünstigte Fahrten im ÖPNV - ZBFS Versorgungsamt)



Und außerdem

- Steuererklärung machen, auch rückwirkend
- Ggf. Nichtveranlagungs-Bescheinigung von Steuerberater*in erstellen lassen
- Antrag auf Schwerbehindertenausweis (mindert ggf. Steuerlast) - ZBFS (Versorgungsamt)



Das Pfändungsschutzkonto

Seit der Einführung der sogenannten Pfändungsschutzkonten im Jahr 2010 ist der Schutz von Guthaben auf einem Girokonto im Falle einer Kontopfändung nur noch über ein Pfändungsschutzkonto möglich. Das Ziel dieses Gesetzes war die Vereinfachung des Systems des Pfändungsschutzes für alle Beteiligten. Der automatische Schutz des Grundfreibetrags stellt eine deutliche Verbesserung zum vorherigen antragsgebundenen System dar.

Der/die Schuldner*in muss die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto bei der Bank beantragen. Diese Umwandlung wird über eine Zusatzvereinbarung vertraglich geregelt. Bei der Umwandlung erhält der/die Schuldner*in einen Basisschutz in Anlehnung an die Höhe der nach § 850c ZPO gültigen Pfändungstabelle. Diese Pfändungstabelle wird alle 2 Jahre zum 01.07. an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst.

Ist jemand Angehörigen zum Unterhalt verpflichtet und wird Unterhalt in Naturalform oder durch Bargeldzahlungen regelmäßig ge-

leistet, so ist eine Erhöhung des Grundfreibetrags möglich. Hierfür wird eine zusätzliche Bescheinigung benötigt. Zum Ausstellen dieser Bescheinigungen sind geeignete Personen gem. § 305 InsO (Rechtsanwält*innen), geeignete Stellen gem. § 305 InsO (Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen), Sozialleistungsträger, Familienkassen oder Arbeitgeber*innen berechtigt.

Weiterhin ist es möglich, Kindergeld, Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile § 850 k Abs. 2 Nr. 3 ZPO sowie einmalige Sozialleistungen gem. § 850 k Abs. 2 Nr. 2 ZPO zusätzlich zu dem pfandfreien monatlichen Sockelbetrag zu bescheinigen.

Da der Umgang der Banken mit den Pfändungsschutzkonten in der Praxis oft unterschiedlich ist, kommt es teilweise zu nicht unerheblichen Problemen für die Schuldner*innen. Besonders wenn Banken ohne ausreichende Vorankündigung eine neue Bescheinigung anfordern und bis dahin die vorhandenen Guthaben teilweise nicht oder nicht vollständig freigeben, kommt es zu finanziellen Engpässen, die gravierend sein können.



Ein immer wieder auftretendes Problem stellt die Nachzahlung von Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld II oder Kindergeld dar, da diese nicht über eine Bescheinigung pfandfrei gestellt werden können. Es ist ein Freigabeantrag beim zuständigen Vollstreckungsgericht oder beim Insolvenzgericht erforderlich. Solche Anträge sind oft sehr umfangreich und bedürfen vieler Nachweise, die oft nicht mehr vorgelegt werden können.

Im Falle eines eröffneten Insolvenzverfahrens sind Schuldner*innen in der Regel gezwungen, ein Pfändungsschutzkonto zu führen, da andernfalls die gesamten Einnahmen auf dem Konto in den Insolvenzbeschluss genommen (zur Insolvenzmasse gezogen) werden würden.



Das P-Konto sollte spätestens bis zum Ende des Monats leer geräumt werden.

Um solche Situationen zu vermeiden, sollte das P-Konto spätestens bis zum Ende des Monats leer geräumt werden. Wenn wichtige Lebenshaltungskosten wie Miete, Energie- und Telefonkosten zum 1. des Monats abgebucht werden, könnte man versuchen, diese Zahlungsvereinbarungen auf den 15. des Monats zu legen.

Patrick Jones, ZIB



ZIB

**Zentrum Insolvenzberatung
gemeinnützige GmbH
Spitalgasse 3
90403 Nürnberg**

**Telefon: 0911 21655990
Telefax: 0911 21655999
E-Mail: [info@zib-
insolvenzberatung.de](mailto:info@zib-insolvenzberatung.de)**

Impressum:

Herausgeber: GeBeN, c/o Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg

Druck: cebra [.] media, Am Nussgraben 8, 91448 Emskirchen

Redaktion: Astrid Ehrmann, Michael Glaser, Petra Hofmann, Katharina Iseler, Ursula Plihal, Elfi Stuke.

Auflage: 2000; Oktober 2020

Bildnachweis:

S.1: baona - istockphoto.com
S.2oben: Caritas/Barmherz. Brüder Gremsdorf
S.2unten: palau83 - istockphoto.com
S.3oben: andresr - istockphoto.com
S.3unten: deepblue4you - istockphoto.com
S.4: Ivan Bajic - istockphoto.com
S.5: FotoDuets - istockphoto.com
S.6: max-kegfire, istockphoto.com
S.7: unomat - istockphoto.com
S.8: Rosifan19 - istockphoto.com
S.9: TARIK KIZILKAYA - istockphoto.com
S.10: ZhakYaroslavPhoto - istockphoto.com
S.11: gremlin - istockphoto.com
S.12oben: Eskemar - istockphoto.com

S.13oben: Eskemar - istockphoto.com
S.13mitte: baona - istockphoto.com
S.14: Pogonici - istockphoto.com
S.15oben: Leonsbox - istockphoto.com
S.15unten: www.zib-insolvenzberatung.de
S.6, 15: Devita ayu Silvianingtyas - istockphoto.com
S.6,9,10: apatpoh - istockphoto.com

LeserInnenbriefe und Beiträge bitte an oben stehende Adresse senden. Soweit namentlich gekennzeichnet, geben die einzelnen Artikel die Meinung der VerfasserInnen und nicht unbedingt von GeBeN wieder.



Angebote für ehrenamtliche BetreuerInnen, Bevollmächtigte und Interessierte

Zu einem Adventssessen laden wir am 1.12.2020 ein.

<>

Künftig sind ehrenamtliche Betreuer*innen zu den Berufsbetreuer-Treffs eingeladen. Die Termine in 2021 sind voraussichtlich: 20.01.21, 17.03.21, 19.05.21, 21.07.21, 15.09.21, 17.11.21.

Ort: Sozialamt/ Betreuungsstelle, Dietzstr.4, 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage
www.gesetzliche-betreuung-nbg.de

WIR BERATEN SIE GERNE

Beratungstelefon GeBeN, Tel. 0911 / 59058808

Montag - Freitag, 9-12 Uhr, Dienstag 13-16 Uhr

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9, 90459 Nürnberg

Tel. 0911/4506-0150, maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritasverband Nürnberg, Obstmarkt 28, 90403 Nürnberg

Tel. 0911/2354-160, gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de

Leben in VERANTWORTUNG, Welsersstraße 25, 90489 Nürnberg

Tel. 0911/56964-0, info@liv-nuernberg.de

Lebenshilfe Nürnberg, Fahrradstraße 54, 90449 Nürnberg

Tel. 0911/58793-420, CzesnickP@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90441 Nürnberg

Tel. 0911/31078-19, andrea.krusche@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg

Tel. 0911/37654-107, betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4,

90443 Nürnberg, Tel. 0911/231-24 66,

sha-betreuungsstelle@stadt.nuernberg.de

Helfen Sie GeBeN mit Ihrer Spende!

Kontoinhaberin: Stadtmission Nürnberg e.V.

IBAN DE44 5206 0410 1602 5075 01 Evangelische Bank eG

Verwendungszweck: Spende GeBeN

